## Grundsätze bleiben

**INTERVIEW** Mit der Neufassung der Gefahrgutbeauftragtenverordnung GbV wurde zum 1. September auch die Prüfung neu in Kraft gesetzt. Wir haben Fragen dazu gesammelt, die Alfred Winklhofer von der IHK Schwaben beantwortet hat.

#### Gefahr/gut: Warum können die Teilnehmer die Prüfung nicht auch in Türkisch oder Russisch ablegen?

Die GbV legt in §6 (3) deutsch als Prüfungssprache für die angehenden Gefahrgutbeauftragten (Gb) fest. In den Anhörungen zur neuen Verordnung ist dieses

Thema ausführlich diskutiert worden. Eine deutliche Mehrheit war gegen eine weitere Prüfungssprache. Als Kompromiss blieb lediglich die Zulassung der englischen Sprache, die im internationalen Gefahrguttransport eine übliche Geschäftssprache darstellt und von zwei, drei Konzernen, die für ihre weltweit tätigen Mitarbeiter Gb-Lehrgänge zentral in Deutschland durchführen, gefordert wurde.

Zu Fremdsprachen generell bleibt anzumerken, dass es wenig Sinn macht, einen in Deutschland tätigen Gefahrgutbeauftragten in einer Fremdsprache zu schulen und zu prüfen und er dann bei der praktischen Arbeit im Betrieb nicht in der Lage ist, zu kommuni-

zieren. Ich darf daran erinnern, dass seit Jahren ein Grundprinzip der Bundesregierung die Integration der Zuwanderer und in Deutschland geborenen Ausländer ist. Mit der Zulassung von Fremdsprachen wird dieses Prinzip sicherlich nicht gefördert. Im Übrigen stellen wir seit Einführung der Schulung und der späteren Prüfung keinen Bedarf an fremdsprachigen Schulungen und Prüfungen fest, weder von Veranstaltern noch von Prüfungsteilnehmern.

## Warum wird auf den Gb für den Verkehrsträger Luft verzichtet, jedoch nicht auf den Gb See?

Die Herausnahme des Seeschiffsverkehrs wurde in der Anhörung von mehreren Verbandsvertretern gefordert. Genauso wurde übrigens auch der Verbleib des

Luftverkehrs in der GbV gefordert.

Da der Seeschiffsverkehr keine besonderen Regelungen für Gefahrgutbeauftragte enthält und die Erfahrungen mit dem in Deutschland seit 1989 geforderten Gb positiv sind, wurde der bisherige Rechtsstand der GbV für den Seeschiffsverkehr auf Wunsch des Bundesverkehrsministeriums BMVBS beibehalten. Hier gab es keine besonderen Widerstände. Der Luftverkehr wurde von der überwiegenden Mehrheit der Verbandsvertreter für entbehrlich gehalten, da die Schulungsanforderungen im

Luftverkehr so umfassend sind, dass an jeder Stelle im Unternehmen ausreichender Sachverstand vorhanden ist.



Alfred Winklhofer, Gefahrgutexperte der IHK Schwaben, ist Mitglied im AK Beförderung gefährlicher

Güter beim DIHK.

"Den Gb Luft hielten

viele Verbandsvertre-

ter für entbehrlich."

### Wo kann ich nachlesen, wie die neue Prüfung für Gb im Detail aussieht?

Die Regelungen können umfassend der jeweiligen Satzung der IHK entnommen werden. Die Satzungen können auf den Internetseiten der IHKen abgerufen werden. Ein Überblick ist im Internet unter www.gefahrgut-online.de erhältlich.



## Ergeben sich Änderungen im Zeitansatz bei den einzelnen Abschnitten des Lehrplans?

Die GbV wie auch unsere Satzung legen 30 Unterrichtseinheiten (UE) für den ersten Verkehrsträger und jeweils zehn Einheiten für weitere Verkehrsträger fest. Zusätzlich regelt die Satzung, dass nach längstens drei Einheiten eine Pause einzulegen ist. Des Weiteren wird fixiert, dass die Lehrinhalte sich aus 1.8.3.3, 1.8.3.11 ADR/RID/ADN und § 8 GbV ergeben müssen. In § 5 der Satzung konkretisieren wir, welche Sachgebiete Gegenstand der Schulung des ersten Verkehrsträgers sein müssen und welche beim zweiten und jedem weiteren Verkehrsträger enthalten sein müssen. Daraus ergibt sich, dass für verkehrsträgerübergreifende Themen 20 Unterrichtseinheiten und für die jeweiligen verkehrsträgerspezifischen Themen zehn Einheiten angesetzt werden müssen. Die konkreten Zeitansätze für die einzelnen Sachgebiete können die Veranstalter selbst in ihren Lehrplänen festlegen. Der Grundsatz bleibt, dass alle Sachge-

biete behandelt werden.

## Warum hat man die Chance verpasst, den Zeitansatz endlich auf acht Unterrichtseinheiten pro Tag zu begrenzen?

Dies war keine Forderung der Wirtschaft. Mit dem Verbleib bei maximal zehn UE pro Tag ist eine Schulung für einen Verkehrsträger nach wie vor in drei Tagen zu bewältigen. Auch bei Ergänzungsschulungen für weitere Verkehrsträger reicht damit weiterhin jeweils ein Unterrichts-

Zugegebenermaßen sind zehn UE pro Tag in dieser Materie anstrengend, jedoch bewegen wir uns damit voll im arbeitsrechtlichen Rahmen. Zudem bleibt es den Veranstaltern unbenommen, andere Zeitansätze für ihre Schulungen zu wählen. Dies



wird durchaus genutzt, in dem zum Beispiel zum Ende von dreieinhalb- oder viereinhalbtägigen Schulungen für einen oder zwei Verkehrsträger als besonderer Service auch gleich die Prüfung durch die zuständige IHK organisiert wird.

## Sind die Satzungen bei allen IHKen einheitlich?

Die Satzungen werden vom Arbeitskreis "Beförderung gefährlicher Güter" im DIHK, dem IHK-Vertreter/innen aus allen Bundesländern angehö-

ren, erarbeitet und abgestimmt. Der Satzungsentwurf geht dann mit der Empfehlung zur unveränderten Übernahme an die IHKen, die diese durch ihre Vollversammlungen verabschieden. In diesem Zusammenhang kann festgestellt werden, dass die Satzung betreffend die Schulung, die Prüfung und die Ausstellung des Schulungsnachweises für Gefahrgutbeauftragte in allen IHKen identisch ist. Die einzige Abweichung ergibt sich aus der



Der Gefahrgutbeauftragte für den Luftverkehr ist weggefallen, der für den Seeverkehr ist geblieben.

Eine nachvollziehbare und klare Struktur ist bei Schulung und Prüfung erreicht.

Tatsache, dass die IHKen die Zuständigkeit für die Durchführung von Schulungen und Prüfungen in englischer Sprache durch Satzung ausschließen können. Dies wurde nach meinen Informationen von zahlreichen IHKen, die einen entsprechenden Bedarf nicht gesehen haben, so geregelt.

# Gibt es künftig praktische Übungsteile im Rahmen der Ausbildung zum Gefahrgutbeauftragten?

Es gibt keine Forderung dazu. Die Veranstalter sind in dieser Richtung frei in der Gestaltung ihres Unterrichts. Es wäre also durchaus denkbar, Teile in einzelnen Sachgebieten der Schulung von Gefahr-

gutbeauftragten in Form einer praktischen Übung durchzuführen. Dies muss selbstverständlich im Lehrplan entsprechend ausgewiesen und begründet sein.

### Warum hat man so viele Befugnisse in das Satzungsrecht der Kammern gelegt, sodass eine bundeseinheitliche Praxis nicht mehr gegeben ist?

Ich kann nicht erkennen, dass durch das Satzungsrecht der IHKen keine bundeseinheitliche Praxis mehr gegeben ist. Wir haben vielmehr jetzt eine klare

und nachvollziehbare Struktur bei der Schulung und Prüfung erreicht.

## Wie sieht es mit der Bekanntgabe des Prüfungsfragenkatalogs aus?

Der Fragenkatalog wird nach wie vor offiziell bekannt gemacht (§6 Absatz 5 GbV). Er kann auf den Internetseiten der IHKs seit Anfang September 2011 in der aktuellen Fassung abgerufen werden.

Das Interview führte Daniela Schulte-Brader

Anzeige

# Gebrauchte Nutzfahrzeuge: Schnell und einfach finden.

www.truckmarket.de

